



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 66-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter Herr Deichsel
Zimmer-Nr. 325
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 11
Telefax (0 80 31) 3 92-9-3211
E-Mail hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de
Datum 09.05.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf bauliche Erweiterung und Mengenerhöhung für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern am Standort in der Gemeinde Raubling, Ortsteil Wasserwiesen, FNr. 1236 Gemarkung Pang

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (1 Leitzordner)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, erhält für den o.g. Standort nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt

- 1.1 baulichen Erweiterung (Errichtung von zwei neuen Lagerboxen und Überdachung der bereits bestehenden Lagerboxen) der bestehenden Recycling- und Abfallaufbereitungsanlage,
- 1.2 Mengenerhöhung für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Abfällen,
- 1.3 Errichtung einer befestigten Lagerfläche sowie
- 1.4 die Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern.

2. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.1 Antrag

mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, Ge-handhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen, Wasser und VAWS.

2.2 Betriebsbeschreibung

- 2.2.1 Betriebsbeschreibung in Kurzform
- 2.2.2 Betriebsbeschreibung in Langform

2.3 Abfallverzeichnis

2.4 Fließschemata

- 2.4.1 Gewerbeabfallaufbereitung
- 2.4.2 Altholzaufbereitung
- 2.4.3 Baustoffaufbereitung
- 2.4.4 Aushubaufbereitung
- 2.4.5 Gleisschotteraufbereitung

2.5 Prospekte

- 2.5.1 Doppstadt Vorbrecher DW 3060 Büffel
- 2.5.2 Nachzerkleinerer AK 230
- 2.5.3 Trommelsieb SM 620
- 2.5.4 Radlader Volvo L110H
- 2.5.5 Bagger Liebherr A900/A904
- 2.5.6 Backenbrecher Mobicat MC 100R
- 2.5.7 Prallmühle Rubblemaster RM 100

2.6 Lärmpegelmessungen

- 2.6.1 Doppstadt Vorbrecher DW 3060 Biopower
- 2.6.2 Nachzerkleinerer AK230
- 2.6.3 Trommelsieb SM 620
- 2.6.4 Backenbrecher Mobicat MC 100R
- 2.6.5 Prallmühle Rubblemaster RM 100

2.7 Pläne

- 2.7.1 Übersichtslageplan mit Eintragung künftiger Bauvorhaben M 1:500 (nicht maßstäblich)
- 2.7.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000 (nicht maßstäblich)
- 2.7.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000 (nicht maßstäblich)
- 2.7.4 Lageplan M 1:5.000
- 2.7.5 Lageplan M 1:25.000
- 2.7.6 Entwässerungsplan M 1:250 (nicht maßstäblich) vom 20.07.2017
- 2.7.7 Boxenbelegung Wasserwiesen
- 2.7.8 Berechnungsblatt Lamellenklärer, Plan Trennbauwerk ViaSep50, Plan Sedimentationsanlage ViaSedi 18 OL 60, Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153

2.8 Baupläne Erweiterung

2.8.1 Freiflächenerweiterung

- 2.8.1.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.8.1.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
- 2.8.1.3 Baubeschreibung
- 2.8.1.4 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.8.1.5 Formular Anlage 3 zur Genehmigungsplanung
- 2.8.1.6 Eingabeplan „Genehmigungsplanung Lagerfläche“ (nicht maßstäblich)
- 2.8.1.7 Eingabeplan „Genehmigungsplanung Lagerfläche“
- 2.8.1.7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000

2.8.2 Errichtung neuer Boxen

- 2.8.2.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.8.2.2 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
- 2.8.2.3 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.8.2.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
- 2.8.2.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
- 2.8.2.6 Baumbestandserklärung
- 2.8.2.7 Formular „Anlage 3 zur Genehmigungsplanung“
- 2.8.2.6 Baubeschreibung
- 2.8.2.9 Eingabeplan „Genehmigungsplanung“ (nicht maßstäblich)
- 2.8.2.10 Eingabeplan „Genehmigungsplanung“

2.8.3 Boxenüberdachung

- 2.8.3.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.8.3.2 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.8.3.3 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV
- 2.8.3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
- 2.8.3.5 Baumbestandserklärung

- 2.8.3.6 Baubeschreibung
- 2.8.2.7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
- 2.8.3.8 Formular „Anlage 3 zur Genehmigungsplanung“
- 2.8.3.9 Eingabeplan „Genehmigungsplanung“ (nicht maßstäblich)
- 2.8.3.10 Eingabeplan „Genehmigungsplanung“

2.9 Anlagen

- 2.9.1 Alarm- und Notfallplan
- 2.9.2 Ersthelferplan
- 2.9.3 Brandschutzordnung
- 2.9.4 Brandschutzhinweise
- 2.9.5 Entsorgungsnachweise für Teer, KMF, Altholz AIV
- 2.9.6 Prüfbericht/Analyse Wessling über Eindampfmateriale PharmaZell
- 2.9.7 Feuerwehrplan mit Übersichtsplan, Stand 02/2018
- 2.8.1.8 Brandschutzkonzept Uhlenhut vom 21.11.2017, Projekt-Nr. 17-057

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
 - Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.
 - Reststoffe (wie z.B. NE-Metalle, Fe-Schrott, Ölfiler, Verbrennungsmotoren- und Getriebealtöle, großflächige Kartonagen und Kunststofffolien) müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet, oder, soweit dies technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.
 - Bei der Verwertung von Ölfilern ist die Abfall-Verordnung zu beachten. Für die Verwertung von Maschinen- und Getriebealtöl gelten die Bestimmungen der Altölverordnung.

Hinweis: Als Nachfolge gelten die Altölverordnung und Gewerbeabfallverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3.1.2 Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachverständigen Person erfolgen, die über Zuverlässigkeit, Fachkunde sowie praktische Erfahrung verfügt.

3.1.3 Die in den bisherigen Bescheiden des Landratsamtes Rosenheim vom 02.03.2006, 25.09.2007, 11.05.2010, 22.09.2010, 21.12.2012, 05.07.2016 und vom 22.05.2017 mit dem jeweiligen Aktenzeichen III/2-824-50 enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden neuen Anforderungen ersetzt werden.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage

Betriebszeiten:

Maximale Betriebszeiten: Von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Regelarbeitszeit: Mo. – Fr. von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstags nur in Ausnahmefällen

Maschinentechnische Ausstattung:

- Häcksler (Hersteller: Doppstadt, Typ: DW 3060 Bio Power, Leistung: 360 kW, Baujahr: 2013)
- Trommelsieb (Hersteller: Doppstadt, Typ: SM 620, Leistung: 68 kW, Baujahr: 2014)
- Bagger (Hersteller: Liebherr; Typ: 900, Leistung: 95 kW, Baujahr: 2003)
- Bagger (Hersteller: Liebherr; Typ: 901, Leistung: 85 kW, Baujahr: 2011)
- Radlader (Hersteller: Volvo, Typ: G 110, Leistung: 191 kW, Baujahr: 2011)
- Radlader (Hersteller: Volvo, Typ: E 110, Leistung: 191 kW, Baujahr: 2006)

Bei Bedarf werden zusätzlich die folgenden technischen Einrichtungen eingesetzt:

- Häcksler (Hersteller: Doppstadt, Typ: AK 230, Leistung: 230 kW, Baujahr: 2010)
- Backenbrecher (Hersteller: Kleemann, Typ: Mobicat MC 100R, Leistung: 181 kW, Baujahr: 2011)
- Prallmühle (Hersteller: Rubble Master; Typ: RM100, Leistung: 235 kW, Baujahr: 2007)
- Kehrmaschine

3.3 Zulässige Abfälle zur Lagerung und Behandlung (ausgenommen Kompostierung)

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden. Ferner sind die zulässigen Lagerungsarten aufgenommen.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV (evtl. mit Einschränkung/Bemerkung)	Lagerart	Lager-menge [t]	Behandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Boxen	50	X ^{1),2) 4)}
03 01 04*	Sägespäne, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen	5	X ⁴⁾
03 01 05	Sägespäne, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Boxen	20	X ^{1),2) 4)}
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Halden	5	X ^{1),2) 4)}
03 03 07	Mechanische abgetrennte Stoffe aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Boxen	40	X ⁴⁾
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Container	30	
07 05 08*	Reaktions- und Destillationsrückstände	Boxen	50	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	Boxen	25	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen	25	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Boxen	50	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Container	25	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Container	20	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Container	50	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Container	100	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Boxen	5	X ⁴⁾
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Boxen	10	X ⁴⁾
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Boxen	0	X ^{1),2),4)}
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Boxen	5	X ⁴⁾
15 01 05	Verbundverpackungen	Boxen	10	X ⁴⁾

15 01 06	Gemischte Verpackungen	Boxen	10	X ⁴⁾
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Boxen	500	
15 01 10*	Leergebinde mit schädlichen Verunreinigungen	k.A.	20	
16 01 03	Altreifen	k.A.	20	
16 01 19	Kunststoffe	k.A.	10	X ⁴⁾
16 01 20	Glas	k.A.	25	
17 01 01	Beton	Boxen, Freifläche	1000	X ^{1),2),4)}
17 01 02	Ziegel	Boxen, Freifläche	50	X ^{1),2),4)}
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Boxen, Freifläche	50	X ^{1),2),4)}
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen, Container	1000	X ^{1),2),4)}
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	Boxen	1000	X ^{1),2),4)}
17 02 01	Holz	Boxen	100	X ^{1),2), 4)}
17 02 02	Glas	Boxen	25	
17 02 03	Kunststoff	Boxen	10	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz mit gefährlichen Verunreinigungen	Boxen	50	X ⁴⁾
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Boxen	500	X ⁴⁾
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Boxen	25	X ^{1),2), 4)}
17 04 05	Eisen und Stahl	Boxen	100	X ⁴⁾
17 04 07	Gemischte Metalle	Container	10	X ⁴⁾
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Container	25	X ⁴⁾
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen, Container	1000	X ^{1),2),3),4)}
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Freiflächen	2000	X ^{1),2),3),4)}
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Boxen, Container	500	X ^{1),2),3),4)}
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 * fällt	Box, Container	500	X ^{1),2),3),4)}
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Boxen	1000	X ^{2),4)}

17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	Box, Container	5000	X ^{2),4)}
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	BigBag in Containern	20	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	BigBag in Containern	10	
17 06 04	Dämmmaterial a. n. g.	BigBag in Containern	3	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	BigBag in Containern	25	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	Boxen	50	X ^{1),2),4)}
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Fässer. Container	25	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	Boxen	70	X ^{1),2),4)}
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (beschränkt auf Schwemmholz)	Freiflächen	500	X ^{1),2),4)}
20 01 01	Papier und Pappe	Boxen	30	X ⁴⁾
20 01 02	Glas (entspricht 15 01 07)	Boxen	500	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle	Spezialpaletten, Fässer	0,1	
20 01 23*	gebrauchte Geräte die FCKW enthalten	Container	5	
20 01 35*	gebrauchte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe enthalten	Container	1	
20 01 36	gebrauchte elektrische Geräte	Container	30	
20 01 37*	Holz das gefährliche Stoffe enthält	Boxen	50	X ⁴⁾
20 01 38	Holz	Boxen	100	X ^{1),2),4)}
20 01 39	Kunststoff	Boxen	5	X ⁴⁾
20 01 40	Metalle	Boxen	50	X ⁴⁾
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Boxen	50	X ⁴⁾
20 03 03	Straßenkehricht	Entwässerungsbox	50	Entwässern
20 03 07	Sperrmüll davon Altholz	Boxen	10	X ⁴⁾ X ^{1),2),4)}

¹⁾ Zerkleinern in Brechern

²⁾ Sieben

³⁾ Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren

⁴⁾ Sortieren mittels Bagger oder händisch

3.4 Umschlag- und Lagerkapazitäten (ausgenommen Kompostierung)

max. Lagerkapazitäten	
• Mineralische Abfälle, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:	15000 t
• Altholz, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:	300 t
• Bau- und Gewerbeabfälle, davon max. 1 % gefährliche Abfälle:	250 t
• Verpackungen:	100 t
• Metalle:	500 t
• Gefährliche Abfälle, insgesamt	5000 t
Jährliche Durchsatzmengen:	
• Mineralische Abfälle, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:	60000 t
• Altholz, davon max. 20 % gefährliche Abfälle:	10000 t
• Bau- und Gewerbeabfälle, davon max. 1 % gefährliche Abfälle:	5000 t
• Verpackungen:	1000 t
• Metalle:	10000 t
Behandlung und Umschlagmengen:	
• Behandlung gefährlicher Abfälle:	500 t/d
• Behandlung gefährlicher mineralischer Abfälle in der biologischen Behandlung	10 t/d
• Biologische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	50 t/d
• Umschlag gefährlicher Abfälle:	1000 t/d
Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten und gehandhabten Abfälle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	

3.5 Outputströme

19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlich bestehen	Boxen
19 02 04*	Vorgemischte Abfälle, die wenigsten einen gefährlichen Abfall enthalten	Boxen
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Freiflächen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Freiflächen
19 12 09	Mineralien	Freiflächen
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Boxen
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (beschränkt auf Schwemmholz)	Freiflächen
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Boxen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahmen derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Boxen

3.6 Zulässige Einsatzstoffe in der Kompostierung

3.6.1 In der Kompostierung dürfen folgende Stoffe kompostiert werden:

- Pflanzliche Tee- und Röstereiabfälle
- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- Stroh
- Sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen
- Unbehandeltes Holz sowie naturbelassenes Holz, d.h. Holzabfälle, die ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt waren und bei ihrer Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurden.

Hinweis

Damit dürfen nur Holzabfälle bzw. Althölzer kompostiert werden, die zweifelsfrei naturbelassen sind. Hierzu zählen in erster Linie naturbelassene Resthölzer und sortenreine Chargen unbehandelter Verpackungshölzer. Bei Mischsortimenten unbekannter Herkunft wie beispielsweise Abbruchhölzer und Sperrmüll muss davon ausgegangen werden, dass holzschutzmittelbehandelte Hölzer enthalten sind, beziehungsweise kann ei-

ne Behandlung mit Holzschutzmitteln zumindest nicht ausgeschlossen werden. Diese Hölzer dürfen keinesfalls kompostiert werden.

3.6.2 Ausdrücklich untersagt ist die Kompostierung von

- gestrichenen, lackierten, beschichteten und/oder verleimten Holzabfällen
- Holzabfällen mit halogenorganischen Beschichtungen
- Holzabfällen, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden
- Holzabfällen, die chemikalienrechtlichen Verboten des Verwendens und in Verkehrbringens unterliegen (Pentachlorphenol – und teerölbehandeltes Holz),
- kyanisierten Pfählen und Masten,
- druckimprägniertem Holz aus dem Außenbereich,
- Fenstern, Fensterstöcken, Außentüren,
- kontaminierten Holzabfällen aus Gebäudeabbrüchen und Schadens- oder Sanierungsfällen (z.B. Industrieparkett)

3.7 Organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete betriebliche Vorkehrungen, insbesondere durch Eingangskontrollen, entsprechende Schulung des Personals und genau definierte Annahmebedingungen (Aushang, Lieferscheine), ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Ausführungen unter Genehmigungsumfang (Ziffer 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6) erfüllt werden.

3.8 Luftreinhaltung

3.8.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen

3.8.1.1 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können (z.B. mit flüchtigen Stoffen verunreinigte Böden, organische Zersetzungsprodukte in gemischten Siedlungsabfällen), dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern oder mit Folien abgedeckt gelagert werden. Hiervon ausgenommen sind Abfälle, für die nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

3.8.1.2 Kunststoff-, Metall- und Glasabfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte enthalten, sind in möglichst kurzer Zeit einer weiteren Verwertung zuzuführen. Lagerdauer und Lagermengen sind für entsprechende Abfälle zu minimieren (ca. 10

Tage). Bei Bedarf ist geruchsbildendes Material in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern zu lagern.

3.8.1.3 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich der Boxen sind durch geeignete Ausbildung und ggf. Drainage der Boxen sowie durch Reinigung der Boxen zu minimieren.

3.8.1.4 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:

- täglicher Arbeitsrundgang
- Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten
- kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle

3.9 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen

3.9.1 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

3.9.2 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern und Mulden in Schüttboxen ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.

3.9.3 Der Umschlag von Abfällen ist in der Regel auf nicht sichtbar staubende Abfälle zu beschränken. Es sind Maßnahmen zur Befeuchtung staubender Umschlaggüter und/oder Maßnahmen der Wasserbedüsung zur Niederschlagung von Staub vor und während des Umschlagvorgangs bei deutlich sichtbarer Staubentwicklung durchzuführen.

3.9.4 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

3.9.5 Abfälle, die Leichtstoffe (z.B. Papier, Folien etc.) enthalten, dürfen nur so gelagert und umgeschlagen werden, dass Verschleppungen oder Verfrachtungen von Leicht-

stoffen und damit Verschmutzungen des Betriebsgeländes und angrenzender Flächen vermieden werden. Falls erforderlich, ist ein Windschutz anzubringen an der offenen Seite des überdachten Bereichs mit Rück- und Seitenwänden. Sollten trotz der geforderten Vorkehrungen Papier, Styropor und ähnliche Leichtstoffe außerhalb des Betriebsgeländes geweht werden, sind diese umgehend zu entfernen.

3.9.6 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten, Reifenwascheinrichtungen).

3.9.7 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

3.9.8 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

3.9.9 Im Übrigen sind die oben festgelegten Lagerarten einzuhalten soweit nicht durch zusätzliche Auflagen höherwertige Anforderungen gestellt werden.

3.9.10 Um diffuse Staubemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, ist bei der Auswahl und Aufstellung mobiler Brech-, Häcksel- und Siebanlagen darauf zu achten, dass die Aufgabevorrichtung bzw. der Aufgabetrichter mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzt und dass bei der Aufgabe des Materials bereits eine Wasserbedüsung stattfindet.

3.9.11 Durch Einhausung bzw. Kapselung oder eine ausreichende Wasserbedüsung/-vernebelung muss sichergestellt werden, dass keine deutlich sichtbaren Staubemis-

sionen bei Brech-, Häcksel- oder Siebvorgängen sowie beim Förderbandabwurf auftreten.

- 3.9.12 Die Förderbänder und Übergabestellen der Aufbereitungsanlagen müssen mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzen, über ein integriertes Staubbinderhaltesystem (Wasserbedüsung) verfügen, oder sind gekapselt auszuführen. Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend, wenn keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten.

Alternativ ist die oben genannte Anlage zu kapseln bzw. einzuhausen, die Stäube zu erfassen und die staubhaltige Abluft einem ausreichend dimensionierten filternden Entstauber zuzuführen.

- 3.9.13 Bei der Lagerung von feinkörnigem Material ist durch Wasserbedüsung ständig eine ausreichende Feuchte der Haldenoberfläche einzuhalten, oder das Material so abzudecken, dass Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend vermieden werden.

3.10 Kompostierung

Der Kompostierprozess ist so zu führen, dass ein qualitativ hochwertiger Kompost erzeugt wird und Emissionen so gering wie möglich gehalten werden.

- 3.10.1 Zur Verdichtung neigende Materialien wie Bioabfälle oder stark wasserhaltige Abfälle dürfen nur unter Zugabe von auflockernden Materialien (z.B. gehäckseltes Baum- und Strauchschnittgut) kompostiert werden.
- 3.10.2 Die Mietenhöhe ist der Art des verarbeitenden Materials anzupassen. Bei zur Verdichtung neigenden Materialien darf die maximale Mietenhöhe 2 m betragen, sonst bis maximal 3 m.
- 3.10.3 Strukturmaterial (Grüngut) darf mit anderen Abfällen nur in dem Maße vermischt werden, wie dies zur sachgerechten Kompostierung (entsprechend VDI 3475 in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich ist.
- 3.10.4 Der Rotteverlauf ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Woche, besser jedoch arbeitstäglich, durch Messung der Temperatur des Rottegutes zu kontrollieren.
- 3.10.5 Das Kompostmaterial ist in Abhängigkeit vom Rotteverlauf und vom verarbeitenden Material regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat umzusetzen. Das Umsetzen darf wegen der hier vorliegenden offenen Kompostierung nur bei günstiger Wetterlage (= Westwindlage) durchgeführt werden.

Ungünstige Wetterlagen sind:

- Wetterlagen mit Windrichtung in benachbarte Wohngebiete,
- Schwachwindwetterlagen mit Windgeschwindigkeiten $< 1,4$ m/s,
- Inversionswetterlagen.

- 3.10.6 Zur Verhinderung anaerober Abbauprozesse ist darauf zu achten, dass sich während des Kompostiervorganges am Mietenfuß keine Staunässe bildet und anfallendes Sickerwasser ungehindert in entsprechende Auffangbehälter bzw. Becken abfließen kann.
- 3.10.7 Nach der Siebung des Kompostes verbleibende Rückstände sind, soweit sie nicht verwertbar sind, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.10.8 Die eingesetzten Maschinen bzw. die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu reinigen, um Geruchsbelästigungen bzw. Staubaufwirbelungen und -belästigungen zu vermeiden.
- 3.10.9 Der erzeugte Kompost ist von einem anerkannten Institut gemäß der Bioabfallverordnung untersuchen zu lassen.
- 3.10.10 Die Kompostqualität muss der jeweils gültigen Bioabfallverordnung, dem Bodenschutzgesetz oder den Qualitätsanforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (RAL-Gütezeichen 251) entsprechen.
- 3.10.11 Die hergestellten Komposte haben zudem den Anforderungen der Seuchenhygiene zu genügen. Es ist dafür zu sorgen, dass Krankheitserreger durch das angewandte Kompostierverfahren für Menschen, Tiere und Pflanzen zuverlässig unschädlich gemacht werden.
- 3.10.12 Die nach bzw. zu den o. g. Nummern ermittelten Untersuchungsergebnisse sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.11 Motoremissionen

- 3.11.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.11.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Brecher, Siebanlage, Häcksler) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen.

- 3.11.3 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.
- 3.11.4 Unnötiges Laufenlassen von abgaserzeugenden Motoren wie z.B. bei Lieferfahrzeugen in der Warteposition bzw. beim Be- und Entladen der Lieferfahrzeuge ist zu unterlassen. Durch ein entsprechendes Hinweisschild sind die Lieferanten bzw. Abnehmer darauf hinzuweisen. Auch ist ein Warmlaufenlassen der jeweiligen Maschinen im Stand, z.B. während der kalten Jahreszeit, zu unterlassen.

3.12 Lärmschutz

- 3.12.1 Es sind die Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu beachten und hinsichtlich sämtlicher eingesetzten Maschinen ist der Stand der Technik zur Lärminderung einzuhalten.
- 3.12.2 Die Beurteilungspegel aller vom Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des Betriebs- und Kundenverkehrs, dürfen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert	
		tagsüber (06 - 22 Uhr)	nachts (22 – 06 Uhr)
Wohnhaus Wasserwiesen 1, (Flur Nr. 1224/1, Gmkg. Pang)	MD/MI	57 dB(A)	39 dB(A)
Wohnhaus Wasserwiesen 2a, (Flur Nr. 1566, Gmkg. Pang)	MD/MI	57 dB(A)	39 dB(A)

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 3.12.3 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.12.4 Es dürfen tagsüber nur entweder die Maschinen zur Aufbereitung von Altholz oder die Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt betrieben werden. Der gleichzeitige Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Altholz und der Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt ist nicht zulässig.

- 3.12.5 Der Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Altholz und der Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Bauschutt ist jeweils nur für maximal 8 Stunden am Tag zulässig.
- 3.12.6 Ein Betrieb der Maschinen zur Aufbereitung von Altholz und Bauschutt ist im Nachtzeitraum nicht zulässig.
- 3.12.7 Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der geplanten wesentlichen Änderung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Ziffer 3.12.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3.13 Abfallrecht

Die jeweils geltenden Bestimmungen der Altholzverordnung (AltholzV vom 15. August 2002 BGBl. JS 3302, zuletzt geändert durch Art. 62 G v. 29.03.2017) sind einzuhalten:

- 3.13.1. Das Altholz ist möglichst sortenrein, d.h. mindestens in die Kategorien gem. § 2 Altholz-Verordnung getrennt anzuliefern. Vom Betreiber ist über die Anlieferer ggf. darauf hinzuwirken, dass an der Anfallstelle keine Vermischung von Hölzern unterschiedlicher Art und Behandlungsweise erfolgt.

Ergänzend hierzu gilt:

Die Sichtkontrolle und Sortierung ist auf dem dafür ausgewiesenen Sortierbereich und vor der Zerkleinerung vorzunehmen.

- 3.13.2. Die Anlieferer sind über die Annahmekriterien zu informieren (z.B. durch Aushang, Aufdruck auf Lieferschein, Annahmerichtlinien)

3.13.3. Aussortierung der Störstoffe

- 3.13.3.1 Die Aussortierung der Störstoffe gem. § 5 AltholzV sollte vorzugsweise bei der Annahme/Vorsortierung erfolgen, ansonsten vor der Aufgabe an der Zerkleinerungsmaschine (ggf. zusätzlich auch noch nach der Zerkleinerung, z. B. Abtrennung magnetischer Bestandteile).

3.13.3.2 Insbesondere sind Störströme, die nach der Zerkleinerung zu Staubemissionen führen können, vor der Aufgabe am Schredder so weit als möglich auszusondern. Ebenso sind Leichtstoffe (z.B. Papier- oder Kunststoffreste), die nach der Zerkleinerung durch Windverfrachtung ausgetragen werden können, vor der Aufgabe am Schredder so weit als möglich auszusondern.

3.13.4. Zwischenlagerung von Abfällen, Getrennthaltungsmethode

3.13.4.1 In der Anlage sind Eingangs- bzw. Annahme-, Arbeits- und Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.

3.13.4.2 Das Altholz bzw. sonstige Restholz ist nach Kategorien getrennt zwischenzulagern, aufzubereiten und die erzeugten Hackschnitzel sind getrennt (in separaten Boxen) zwischenzulagern.

3.13.4.3 Die Lagerflächen/Lagerbereiche sind entsprechend den gelagerten Altholzkategorien zu beschriften.

3.13.4.4 Eine eventuelle Umstellung der Nutzung eines Lagerbereichs für angeliefertes Altholz von der Lagerung von Altholz einer höheren Kategorie auf die Lagerung von Altholz einer niedrigeren Kategorie ist möglichst zu vermeiden; soweit eine Umstellung jedoch unvermeidlich ist, ist der Lagerbereich vor der Einlagerung von Altholz der niedrigeren Kategorie in geeigneter Weise zu reinigen (z.B. durch Kehren, vorzugsweise mittels Kehrmachine, ggf. Industriestaubsauger).

Gleiches gilt für die Umstellung der Nutzung eines Lagerbereichs für hergestellte Hackschnitzel von der Lagerung von Hackschnitzeln einer höheren Kategorie auf die Lagerung von Hackschnitzeln einer niedrigeren Kategorie.

3.13.4.5 Die Umstellung des Aufbereitungsbetriebes von Altholz einer *höheren* Kategorie auf Altholz einer *niedrigeren* Kategorie ist so vorzunehmen, dass das Altholz der niedrigeren Kategorie nicht mit Materialien aus der vorhergehenden Aufbereitung von Altholz der höheren Kategorie verunreinigt wird.

Hierzu ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Häufigkeit der Umstellungsvorgänge ist möglichst gering zu halten, d.h. Altholz einer Kategorie ist in möglichst großen Chargen aufzubereiten.

b) Bei der Umstellung sind die Aufbereitungsaggregate (Schredder, Trommelsieb, Fördereinrichtungen) vollständig leerzufahren. Die Aufbereitungseinrichtungen sind durch Sichtkontrollen auf das Vorhandensein von solchen Materialablagerungen oder Materialresten zu überprüfen, die zu einer Beeinträchtigung der Verwertung des anschließend aufzubereitenden Altholzes der niedrigeren Kategorie führen können. Diese Ablagerungen oder Reste sind vor der Wiederaufnahme des Aufbereitungsbetriebes durch Reinigung zu entfernen.

- c) Die nach erfolgter Umstellung aus aufgegebenem Material der niedrigeren Kategorie hergestellten Hackschnitzel sind zunächst für eine bestimmte Zeit der vorhergehend aufbereiteten höheren Kategorie zuzuordnen ("Sauberfahren" der Aufbereitungseinrichtungen).

Die Umstellungsvorgänge sind mit den durchgeführten Maßnahmen im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.13.5. Kontrolle/Überwachung der Zuordnung, Qualitätssicherung

- 3.13.5.1 Die einzelnen Hackschnitzel-Chargen sind bis zum Abschluss der jeweiligen Untersuchung (Eigen- und Fremdüberwachung) getrennt zwischenzulagern. Entsprechend abgetrennte, ausreichend dimensionierte Lagerbereiche sind vorzuhalten und eindeutig zu beschriften.

3.13.5.2 Hinweis:

Die Eigen- und Fremdüberwachung der Hackschnitzel ist gemäß §§ 6 und 7 AltholzV vorzunehmen.

3.13.6. Beschränkung der Weitergabe von aufbereitetem Altholz

Die sich bezüglich der Weitergabe des aufbereiteten Altholzes aus § 7 Abs. 3 und 4 sowie aus Anhang I AltholzV ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

3.13.7 Organisation, Betriebsinformation und Dokumentation

- 3.13.7.1 Der Betreiber der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.13.7.2 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

- Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
- Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß den vorstehenden Auflagen bzw. sonstigen Vorschriften festzulegen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Altholz-Verordnung müssen im Betriebshandbuch insbesondere folgende Punkte enthalten sein:

- a) Festlegung der Anforderungen an die Verwertung (vgl. § 3 AltholzV)
- b) Festlegung von Annahmekriterien/Altholzkategorien vgl. §§ 5 und 11)
- c) Festlegungen zur Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation (vgl. §§ 6 und 7)
- d) Anforderungen zur Getrennthaltung (vgl. § 10)

e) Festlegungen zum Führen eines Betriebstagebuches (vgl. § 12).

3.13.7.3 Hinweis:

Es ist ein Betriebstagebuch nach § 12 AltholzV zu führen.

3.13.8. Sonstige Anforderungen zur Abfallwirtschaft

3.13.8.1 Das Betriebsgelände ist so zu umfrieden, dass ein Betreten des Geländes durch Unbefugte außerhalb der regulären Betriebszeiten nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu können z.B. Maschendrahtzäune in ausreichender Höhe (2 m) errichtet werden. Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen. Alle Tore sind außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Feuerwehrschränke) ist der Zutritt für Einsatzkräfte auf das Gelände auch außerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen.

3.13.8.2 Am Zufahrtstor ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten
- Angaben über Möglichkeiten zur Abgabe/Anlieferung von Abfällen für Privatpersonen.

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Altholz oder sonstigen Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

3.14 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.14.1 Die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (wie. z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Biostoffverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die BGV-Vorschriften I Unfallverhütungsvorschriften) sind einzuhalten.

3.14.2 Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdungen während der Bauphase und der durch den Umbau veränderten Arbeitsplätze zu überarbeiten.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

3.14.3 Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme von veränderten Tätigkeiten zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.14.4 Die stoff- und betriebsbezogenen Betriebsanweisungen sind um die neuen Tätigkeiten und Arbeitsmittel zu ergänzen.

3.14.5 Die Eingangskontrolle der Einsatzstoffe ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

3.14.6 Die zur Aufbereitung der kontaminierten Böden verwendeten Mikroorganismen sind einer Risikogruppe (RG) gem. der Biostoffverordnung zuzuordnen. Durch die Zuordnung ergebenen Anforderungen an die Arbeitssicherheit sind entsprechend umzusetzen.

Hinweis:

Hilfestellung zur Eingruppierung bieten die Technischen Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), die im Internet unter www.baua.de unter dem Menüpunkt „Biologische Arbeitsstoffe“ zu finden sind.

3.14.7 Bei der Aufbereitung der kontaminierten Böden sind die Forderungen der Technischen Regel Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

3.14.8 Gegen aus Zerkleinerungsmaschinen herausgeschleuderte Gegenstände müssen geeignete Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer getroffen werden.

3.14.9 Für sämtliche Arbeitsmittel sind ebenfalls die Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Die Prüfungen der Arbeitsmittel sind regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.14.10 Sanitäre Einrichtungen und Sozialräume müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen bzw. verfügbar sein.

3.14.11 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.15 Wasserrecht

3.15.1 Die beschränkte Erlaubnis des Landratsamts Rosenheim vom 16.07.2010, mit dem Aktenzeichen III/1-6326-1F, zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kaltenbach ist bis 31.12.2026 befristet und bleibt weiterhin bestehen, soweit sie nicht vorher widerrufen wird.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen und auch die geforderte Eigenüberwachung gem. des o.g. Bescheids vom 16.07.2010 sind weiterhin einzuhalten und dem Wasserwirtschaftsamt sind die quartalsweisen Ergebnisse der Überwachung mitzuteilen.

3.15.2 Sofern vor Ort kleine Arbeiten wie Ölwechsel und dgl. durchgeführt werden sollen, hat dies auf einer entsprechenden überdachten, ölundurchlässigen Fläche stattzufinden. Auch das Betanken von Fahrzeugen ist auf einer entsprechenden ölundurchlässigen Fläche vorzunehmen.

- 3.15.3 Die Kompostieranlage (Anlieferbereich, Heiß- und Nachrottebereich), Kompostlager sowie Sickerwassersammeleinrichtungen und Betriebsanlagen) ist so betreiben, dass sie sowohl den auftretenden Belastungen als auch den Anforderungen des Grundwasserschutzes genügen.
- 3.15.4 Bereiche, in denen mit Altholz der Altholzklasse A II bis A IV umgegangen wird, sind wie folgt zu betreiben:
- Überdacht und gegen Schlagregen geschützt (d.h. der Dachüberstand muss gerade auf der Wetterseite (Nord-West) mindestens 0,6 x lichte Höhe betragen – gilt nur für Altholz A IV).
 - Die Betriebsflächen sind konstruktiv so zu gestalten, dass selbst bei einem evtl. Rückstau Niederschlagswasser nicht in die angrenzenden Flächen abläuft. Die Fläche ist mit Gefälle oder Aufkantungen von anderen Flächen abzugrenzen. Die Fläche muss in Anlehnung an die VAWS Anhang 4 Nr. 4.1.5 befestigt sein (<http://www.bayern.de/LFW/service/download/vaws.pdf>).
- 3.15.5. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der Fassung vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 zu beachten.
- 3.15.6. Die gesamte Betriebsfläche ist so zu gestalten, dass kein Abwasser aus der Recyclinganlage oder verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb der Betriebsfläche gelangen kann, insbesondere, dass bei einem Überlaufen der Sammelbehälter Abwasser nicht in die angrenzenden Flächen ablaufen oder in ein Gewässer (Fischteich) gelangen kann. Dies ist z.B. durch eine ausreichend hohe Aufkantung sicherzustellen.
- Da die Betriebsflächen zum Teil nach außen geneigt bzw. Gefälle nach außen besitzen, ist der Randbereich entsprechend sorgfältig und flüssigkeitsdicht zu gestalten.
- 3.15.7 Die Betriebs- und Verkehrsflächen müssen flüssigkeitsdicht ausgebildet sein. Weiter müssen die auftretenden Verkehrslasten sicher und ohne Schaden zu nehmen, aufgenommen werden können.
- Die Flächen sind regelmäßig auf Schäden und Risse hin zu kontrollieren.
- Die Betriebs- und Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass bei einem Überlaufen der Sammelbehälter im Falle einer Betriebsstörung ein Rückstau in die Betriebsflächen möglich ist, dazu müssen die Randbereiche entsprechend gestaltet sein.
- 3.15.8 Die Dichtschichten für die Betriebs- und Verkehrsflächen müssen folgender Ausführung entsprechen: Beton DIN 1045 – B 25 oder höherwertig oder Asphaltbeton gemäß EAAW 83 (Empfehlungen für die Ausführung von Asphaltarbeiten im Wasserbau) mit einem Porenanteil = 5 %.

- 3.15.9 Zur Kontrolle der Dichtigkeit unterirdischer Freispiegelleitungen ist wiederkehrend alle 5 Jahre eine Prüfung auf Wasserdichtigkeit durchzuführen.
- 3.15.10 Die Druckleitungen müssen so installiert sein oder Sicherheitseinrichtungen haben, dass sie nicht als Heberleitungen wirken können. Die Nachweise dafür sind zu erbringen.
- 3.15.11 Es ist ein für den ordnungsgemäßen Betrieb Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Rosenheim bekanntzugeben.
- 3.15.12 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die wesentlichen betrieblichen Maßnahmen (z.B. Prüf- und Untersuchungsergebnisse, Kontrollen) zu vermerken sind. Über dem Sickerwasseranfall- und die Entsorgung sind die Nachweise im Betriebstagebuch gesondert aufzuführen.
- 3.15.13 Vom Betreiber sind verbindliche Betriebsanweisungen aufzustellen, die den ordnungsgemäßen Betrieb sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen beschreiben, und zwar:
- 3.15.13.1 Es sind die Sickerwassersammelbehälter so zu bewirtschaften, dass immer ein ausreichendes Volumen zur Verfügung steht. Ein Füllstand von 2/3 des gesamten Speichervolumens soll nicht überschritten werden. Abfuhrmengen, Abfahrzeiten und Abfahrziele sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 3.15.13.2 Es ist eine Bereitschafts- und Vertretungsregelung für die Leerung der Sickerwassersammelbehälter vorzusehen.
- 3.15.13.3 Es ist die Wartung und Kontrolle der Sickerwassersammelbehälter zu regeln.
- 3.15.13.4 Aufbau der Abdichtung außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete:
- Dichtschicht (z. B. Beton oder Asphalt)
 - Frostschutzschicht
 - Planum
- 3.15.13.5 Die Dichtschichten sind
- a) in wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff, im Außenbereich mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand und bei starker mechanischer Beanspruchung bzw. bei Einzellasten > 40 kN mit hohem Verschleißwiderstand (vgl. Zement-Merkblatt LB2 „Beton für Kompostierungsanlagen“, <http://www.bdzement.de/bautechnik/merkblatt.php>) oder
 - b) in Asphalt (Deck- und Tragschicht) nach dem „Merkblatt für die Herstellung flüssigkeitsundurchlässiger Asphaltbefestigungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (MfA-UwS, Ausgabe 1999) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln auszuführen.

- 3.15.13.6 Die Schichtdicke ist von den maximalen Einzellasten abhängig. Asphaltflächen sind bei hohen Temperaturen (Heißrotte bis 75 °C) in Kombination mit mechanischen Belastungen (Umsetzung der Mieten) nicht geeignet. Asphalt ist nur geeignet wenn nachgewiesen wird, dass die Temperaturen auf dem Asphalt deutlich unter 75 °C liegen.
- 3.15.13.7 Fugen sind dicht und beständig gegen Sickerwasser auszubilden, z.B. Vergussmasse auf Polysulfid- oder Polyurethanbasis, im unteren Fugenbereich Moosgummiprofil (siehe Zement-Merkblatt).
- 3.15.13.8 Als abflussloser Sammelbehälter ist ein monolithischer Behälter entweder aus Kunststoff (mit Zulassung für Abwasser) oder aus Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff zu verwenden.
Die Nachweise sind der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vor Inbetriebnahme vorzulegen. Ein monolithischer Behälter aus Beton sollte zum Schutz des Betons und für eine längere Nutzungsdauer mit einem Schutzanstrich versehen werden.
- 3.15.13.9 Offene Gerinne (Sammelrinnen) und Rohrleitungen müssen dicht und beständig gegen Sickerwasser sein. Rohrleitungen sind in Stahl oder Kunststoff auszuführen. Verbindungen sind je nach Werkstoff zu schweißen oder zu kleben.
- 3.15.13.10 Im Laufe eines Jahres sind die Betriebsflächen mindestens einmal auf Beschädigungen und den Zustand der Fugen zu kontrollieren.
- 3.15.13.11 Erkannte Schäden an Betriebsflächen, Fugen, Sammelbehältern und Rohrleitungen sind unverzüglich auszubessern.
- 3.15.13.12 Vor Inbetriebnahme ist der Sickerwassersammelbehälter bei offener Baugrube vom Betreiber auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit des Behälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Dies ist schriftlich festzuhalten und dem Landratsamt Rosenheim, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.15.13.13 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen zum Sickerwassersammelbehälter ist per Druckprüfung nachzuweisen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610 durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN 4279 Teil 1 bis 10 durchzuführen. Der Nachweis der Dichtheit ist dem Landratsamt Rosenheim (Sachgebiet 65 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) z.B. anhand eines Druckverlaufsprotokolls nachzuweisen.

- 3.15.13.14 Die Anforderungen gemäß ATV/DVWK Merkblatt M 153 sind einzuhalten. Der zulässige Drosselabfluss von 105 l/s darf durch die vorhandenen Einleitungen nicht erreicht werden. Die Regenwasserbehandlung ist durch Absetztanks mit Dauerstau zu bewerkstelligen.
- 3.15.13.15 Die Regenwasserabläufe sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
- 3.15.13.16 Wesentliche Änderungen an der Anlage sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.
- 3.15.13.17 Den Vertretern der zuständigen Wasserrechts- und Fachbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Benutzungsanlagen jederzeit zu gestatten. Etwa festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

3.16 Naturschutz

- 3.16.1 Die Anlage ist in die umgebende Landschaft einzubinden. Der vorhandene Gehölzbestand, vor allem im Norden (zur Autobahn) und im Westen (Lungelbach bzw. zur Kalten) ist auf Dauer zu erhalten und nötigenfalls zu ergänzen.
- 3.16.2 Das Gewässerleben im Lungelbach sowie in dem südlich angrenzenden Biotopweiher darf nicht durch Einleitung von Sickerwässern beeinträchtigt werden.

3.17 Baurecht

- 3.17.1 Von der Recyclinganlage darf bei Bearbeitung des Materials keine Staubentwicklung ausgehen, die in Richtung Autobahn getragen werden könnte.
- 3.17.2 Die entlang der Autobahn bestehende Bauverbotszone (40 m Bereich) darf durch den Betrieb der Recyclinganlage nicht in Anspruch genommen werden. Um die zum Teil bestehende geringfügige Unterschreitung zu sichern, darf die nördlich der Anlage zur Autobahn hin bestehende Außenmauer keinesfalls verändert werden. Der ebenfalls an dieser Außenmauer liegende Gehölzgürtel ist zu erhalten bzw. zu ergänzen.
- 3.17.3 Die baulichen Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

3.18 Brandschutz/Gefahrenschutz

- 3.18.1 Bei der Lagerung brennbarer Materialien ist darauf zu achten, dass die genehmigten maximalen Lagermengen nicht überschritten werden und dass bei einem Brand eines Lagergutes nicht andere Lagergüter oder der angrenzende Wald in Brand geraten. Die erforderlichen Brandschutzabstände, bzw. baulichen Brandschutzmaßnahmen müssen eingehalten werden. Den diesbezüglichen Vorgaben des Kreisbrandrats bzw. Kreisbrandinspektors ist Folge zu leisten.
- 3.18.2 Die Recyclinganlage hat ab Inbetriebnahme/Baubeginn den Anforderungen des Brandschutzkonzepts des Brandschutzbüros Uhlenhut vom 21.11.2017 mit der Projektnummer 17-057 zu entsprechen.

3.19 Betriebstagebuch und Statistik

- 3.19.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Punkte enthält:
- Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der angenommenen Stoffe/Abfälle
 - Art der Behandlung und Entsorgung der angenommenen Stoffe/Abfälle
 - Dokumentation besonderer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten) sowie mögliche Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- 3.19.2 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 3.19.3 Über die angenommenen, behandelten und entsorgten Stoffe/Abfälle ist eine Statistik zu erstellen; folgende Punkte sind dabei zu beachten:
- die Statistik ist nach Abfallgruppen, Art der Behandlung sowie Entsorgungs-/Verwertungswegen zu gliedern
 - die Statistik ist über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und jährlich bis spätestens 30. Juni dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

3.20 Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.21 Hinweis

Auf die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten wird hingewiesen (5. BImSchV).

4. Öffentliche Auslegung

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen hat die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung als Antragsteller zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.310,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung betreibt in Wasserwiesen 1 a, 83064 Raubling (Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Pang) eine Kompostier- und Altholzaufbereitungsanlage. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen wurde mit Bescheiden des Landratsamtes Rosenheim vom 02.03.2006, 25.09.2007, 11.05.2010, 22.09.2010, 21.12.2012, 05.07.2016 und 22.05.2017 jeweils Az. III/2-824-50, immissionsrechtlich genehmigt.

Am 20.03.2017 beantragte die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung die bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage sowie eine Mengenerhöhung für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Außerdem wurde die Erweiterung auf zusätzliche Abfallschlüsselnummern (AVV) sowie die Behandlung mineralischer Fraktionen

mit Mikroorganismen beantragt. Zur näheren Beschreibung des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen Bezug genommen.

Weiter beantragte die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung ebenfalls am 20.03.2017 die Verlegung der Oberflächenentwässerung in die Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim vom 16.07.2010, Az. III/1-6326-1F mit aufzunehmen.

Zusätzlich beantragte die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung mit Schreiben vom 20.03.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 05.07.2017 entsprochen.

Außerdem wurde beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist zuständig für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG und Art. 3 BayVwVfG).

2. **Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 BImSchG und § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nr. 8.5.2 (Verfahrensart V), 8.11.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie), 8.11.2.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie), 8.11.2.4 (Verfahrensart V), 8.12.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie), 8.12.2 (Verfahrensart V), 8.12.3.2 (Verfahrensart V), 8.15.1 (Verfahrensart G), 8.7.1.2 (Verfahrensart V) und 8.7.2.2 (Verfahrensart V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage dieses Umfangs einer immissionsrechtlichen Genehmigung. Hier bedarf es gem. § 16 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 BImSchG

auch für die Änderung der Anlage einer Genehmigung, da die Änderung der Anlage für sich genommen bereits einer Genehmigung bedarf.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Gemeinde Raubling
- Sachgebiet Abfallrecht und Abfallwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- Kreisbrandrat am Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- TÜV Süd

Seitens der beteiligten Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die jeweils vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Gemeinde Raubling hat dem Vorhaben mit Beschluss des Bauausschusses vom 02.05.2017 zugestimmt.

3. Öffentliche Auslegung

Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG nicht, da dies vom Vorhabenträger beantragt wurde und ferner die nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu besorgen waren.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich. Aus dem Screening-Papier des TÜV Süd, Bericht-Nr. F17/357-UVU vom 29.11.2017 (Standortbezogene Vorprüfung – zweite Stufe) und dem Gutachten des TÜV Süd, Bericht Nr. F17/182-IMG vom 20.11.2017 ging hervor, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

5. Ausgangszustandsbericht

Für dieses Vorhaben ist keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich, da keine Gefahrstoffe in relevanter Menge vorhanden sind (s.a. § 3 Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs.1a und § 5 Abs.4 BImSchG).

6. Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Wasserwiesen gefährden könnte. Durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle

einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 30.01.1998.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht bei einer Investitionssumme unter 125.000,00 Euro eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro bis 2.000,00 Euro vor.

Für den Fall, dass die Genehmigung eine sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung usw. beinhaltet, erhöht sich die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung nach einer Sondervorschrift oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Die Gebühr ist zu erhöhen für eine wasserwirtschaftliche Prüfung sowie für eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal in den Bereichen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Abfallvermeidung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 Euro und höchstens um 2.500,00 Euro.

Unter Anwendung dieser Vorschriften wurde für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von 3.310,00 Euro festgesetzt (Gebühr in Höhe von 1.250,00 Euro, erhöht um jeweils 500,00 Euro für die Prüffelder Wasserwirtschaft, Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung sowie eine Erhöhung um 60,00 € als 75 % des Betrags in Höhe von 80,00 €, der für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung zu leisten wäre).

Weitere Auslagen sind bisher noch nicht angefallen bzw. wurden bereits erhoben.

8. Hinweis:

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der be-

hördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel